

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2013.00071**

## **vom 10. Juli 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2013.00071](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2013.00071)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2013.00071 du 10 juillet 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2013.00071 del 10 luglio 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 2**

IVG, und aufgrund des durchschnittlichen Jahre seinkommens in der Höhe von Fr. 102'546.-- ( Ausgangswert

Fr. 102'146.-- [ Fr. 91'701.-- + Fr. 10'445.-- ] ; vgl. Urk. 8/5/6) hatte der Beschwerdeführer Anspruch auf die monatliche Höchst rente im Betrag von Fr. 2'110.-- (im Jahr 2004 berechnete ein durchschnitt liches Jahreseinkommen von Fr. 75'960.-- und mehr zur Höchstrente), die bis zum Jahr 2008 auf Fr. 2' 210.-- stieg .

Bei der Überführung der Invalidenrente in die Altersrente per Juli 2008 ergab die Vergleichsrechnung nach Art. 33 bis

Abs. 1 AHVG für die Altersrente - gleichermassen eine Vollrente - ein niedrigeres durchschnittliches Jahreseinkommen als für die Invalidenrente; dieses lag jedoch mit dem Wert von Fr. 96'798.-- ( Ausgangswert Fr. 95'945.-- [ Fr. 86'000.-- + Fr. 9'945.-- ] ; vgl. Urk. 8/18/4) immer noch klar über dem durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 79'560.--, das im Jahr 2008 das Mindesteinkommen für den Anspruch auf die Maximalrente bildete. Auch ohne Besitzstandsgarantie hatte der Beschwerdeführer somit ab Juli 2008 weiterhin Anspruch auf die monatliche Höchstrente im Betrag von dannzumal Fr. 2'210.-- .

#### **E. 2.1**

Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheids

vom 3. Oktober 2013 ist die Höhe der Altersrente ab dem 1. Januar 2011, wie sie die Beschwerdegegnerin aufgrund der Scheidung des Beschwerdeführers im Dezember 2010 neu berechnet hat, und die Frage, ob die Beschwerdegegnerin den zuviel ausgericht eten Rentenbetrag vom Beschwerdeführer zurückfordern darf. Explizit wandte sich der Beschwerdeführer nur gegen diese Rückforderung ( Urk. 1 S. 1). Dadurch, dass er aber zudem beantragte, die Berechnung der gesplitteten Rente sei offenzulegen, machte er implizit auch geltend, es sei nicht nachvollziehbar, ob die neue Rente korrekt berechnet worden sei. Damit ist im vorliegenden Verfahren nicht nur die Rechtmässigkeit der Rückforderung, sondern auch die Höhe der neu berechneten Altersrente ab dem 1. Januar 2011 zu beurteilen.

#### **E. 2.2**

Bei der Invalidenrente des Beschwerdeführers handelte es sich gemäss der Berechnung der Beschwerdegegnerin ( Urk. 8/5 und Urk. 8/7) um eine Vollrente nach Art. 29 Abs. 2 lit . a AHVG in Verbindung mit Art. 36 Abs.

### **E. 2.3.1**

Nachdem die Ehe des Beschwerdeführers im Dezember 2010 geschieden worden war, war in Anwendung von Art. 29 quinquies Abs. 3 lit. c AHVG die Einkommensteilung vorzunehmen und die Rente per Januar 2011 neu zu berechnen.

### **E. 2.3.2**

Die Einkünfte des Beschwerdeführers und seiner früheren Ehefrau, welche die Beschwerdegegnerin für die Einkommensteilung herangezogen hatte, gehen aus den nachgereichten Auszügen aus den Individuellen Konti hervor (Urk. 17/1+2 und Urk. 20 S. 7 ff.), und es ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht geltend gemacht, dass der Beschwerdegegnerin bei der Durchführung der Teilung in Anwendung von Art. 29 quinquies

Abs.

### **E. 2.3.3**

Fehler bei der Neuberechnung der Altersrente (vgl. Urk. 8/32, Urk. 8/51 und Urk. 17/3) sind ebenfalls nicht erkennbar. Die gesamte Einkommenssumme von Fr. 1'434'088.--, deren Zusammensetzung aus der nachgereichten Aufstellung der Beschwerdegegnerin ersichtlich ist (Urk. 17/3), führt unter Berücksichtigung des Aufwertungsfaktors von 1.378 (Tabelle des BSV „Aufwertungsfaktoren 2008“, erster massgebender IK-Eintrag 1964; vgl. Art. 30 Abs. 1 AHVG und Art. 51 bis AHVV sowie Art. 33 ter AHVG) zum durchschnittlichen Einkommen von Fr. 44'913.-- (44 Beitragsjahre; vgl. Art. 30 Abs. 2 AHVG). Zuzüglich der durchschnittlichen Erziehungsgutschriften von Fr. 9'945.-- (3 x Fr. 1'105.-- x 12 x 22 : 2 : 44; vgl. Art. 29 sexies

Abs. 2 und Abs. 3 AHVG) resultiert ein durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 54'858.--. Dieses führt für das massgebende Jahr 2008 des Beginns der Altersrente zum nächsthöheren Tabellenwert von Fr. 55'692.--. Per 1. Januar 2011 ist der Wert von Fr. 58'464.-- massgebend (Umrechnungstabellen des BSV auf den 1.1.2009 und auf den 1.1.2011; vgl. Art. 31 AHVG), aus dem sich eine Altersrente im errechneten Betrag von monatlich Fr. 1'986.-- ergibt, und per 1. Januar 2013 führt der massgebende Wert von Fr. 58'968.-- (Umrechnungstabelle des BSV auf den 1.1.2013) zu einer Altersrente im errechneten Betrag von Fr. 2'003.--.

### **E. 2.3.4**

Gestützt auf Art. 33 bis

Abs. 1 bis AHVG in Verbindung mit Art. 33 bis

Abs. 1 AHVG ist allerdings bei der Neuberechnung einer Rente infolge Einkommensteilung erneut eine Vergleichsrechnung durchzuführen, bei der die Invalidenrente und die Altersrente einander gegenübergestellt werden und die günstigere Rente auszurichten ist (vgl. Rz 5707, Rz 5711 und Rz 5719 der Wegleitung des BSV über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [RWL], Stand 1. Januar 2015). Wenn in Art. 33 bis

Abs. 1 bis AHVG von verheirateten Personen die Rede ist, müssen damit alle Personen gemeint sein, bei denen nach Art. 29 quinquies

Abs. 3 AHVG eine Einkommensteilung vorzunehmen ist, unabhängig davon, ob die Einkommensteilung wegen der Rentenberechtigung des zweiten Ehegatten (lit. a; nach

der Einkommensteilung weiterhin verheiratete Personen) oder wegen der Auflösung der Ehe durch Scheidung ( lit . c; bis zur Einkommensteilung verheiratete Personen ) erforderlich wird.

Die Beschwerdegegnerin hat es versäumt, diese Vergleichsrechnung vorzunehmen; eine Berechnung der Invalidenrente nach durchgeführter Einkommensteilung fehlt in den Akten. Nachfolgend ist diese Berechnung daher noch vorzunehmen, und es ist zu prüfen, ob daraus für den Beschwerdeführer eine höhere Rente resultiert.

#### **E. 2.3.5**

Die gesamte Einkommenssumme, die für die Berechnung der Invalidenrente massgebend ist, beläuft sich auf Fr. 1'350'090.-- ( Fr. 1'434'088.-- gemäss Urk. 17/3 abzüglich der Einkünfte der Jahre 2004 bis 2007). Beim anwendbaren Aufwertungsfaktor von 1,4 (vgl. Urk. 8/5/6 ; Tabelle des BSV „Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren“, erster massgebender IK-Eintrag 1964), resultiert ein durchschnittliches Einkommen von Fr. 47'254.-- (40 Beitragsjahre, vgl. Urk. 8/5/6), und zuzüglich der durchschnittlichen Erziehungsgutschriften von Fr. 10'445.-- (vgl. Urk. 8/5/6) beträgt das durchschnittliche Jahreseinkommen Fr. 57'699.--. Im Jahr 2004 des Beginns der Invalidenrente beträgt der nächst höhere Tabellenwert Fr. 58'236.--. Per 1. Januar 2011 ist der Wert von Fr. 64'032.-- massgebend (Umrechnungstabellen des BSV auf den 1.1.2005, auf den 1.1.2007, auf den 1.1.2009 und auf den 1.1.2011), und per 1. Januar 2013 der Wert von Fr. 64'584.-- (Umrechnungstabelle des BSV auf den 1.1.2013).

Ausgehend von diesen beiden Werten beträgt die monatliche Invalidenrente des Beschwerdeführers ab dem 1. Januar 2011 Fr. 2'060.-- und ab dem 1. Januar 2013 Fr. 2'078.--. Die monatliche Invalidenrente ab Januar 2011 ist damit höher als die monatliche Altersrente ab Januar 2013, und der Beschwerdeführer hat daher Anspruch auf diese höhere Rente. Ihm ist somit für die Zeit ab Januar 2011 eine Altersrente in der Höhe von Fr. 2'060.-- und für die Zeit ab Januar 2013 eine Altersrente in der Höhe von Fr. 2'078.-- zuzusprechen.

#### **E. 2.4**

Für die Zeit von Januar 2011 bis September 2013 hat der Beschwerdeführer demnach Anspruch auf Rentenleistungen im Gesamtbetrag von Fr. 68'142.-- ( $24 \times \text{Fr. } 2'060.-- = \text{Fr. } 49'440.-- + 9 \times \text{Fr. } 2'078.-- = \text{Fr. } 18'702.--$ ). Der Vergleich dieser Summe mit der tatsächlich ausgerichteten Summe gemäss der ursprünglichen Rentenberechnung von Fr. 76'740.-- (vgl. Urk. 8/34) führt zu einem Betrag von Fr. 8'598.-- an zu viel ausgerichteten Rentenleistungen. Zu prüfen ist die Rechtmässigkeit der Rückforderung in dieser Höhe.

Da die Einkommensteilung und die Neuberechnung der Altersrente ab der Auflösung der Ehe auf zwingenden gesetzlichen Vorschriften basiert (vgl. BGE 131 V 1), ist die Weitergewährung der ursprünglichen, höheren Rente ab dem 1. Januar 2011 als zweifellos unrichtig im Sinne der vorstehend dargelegten Voraussetzung für eine Wiedererwägung und Rückforderung des zu Unrecht ausgerichteten Betrags (E. 1.5.1 und E. 1.5.2) zu qualifizieren. Auch die zweite Voraussetzung der erheblichen Bedeutung der Berichtigung ist ohne Weiteres erfüllt angesichts der Höhe des Rückforderungsbetrags. Des Weiteren hat die Beschwerdegegnerin mit dem Erlass der Verfügung vom 13. September 2013 neben der fünfjährigen, absoluten Verwirkungsfrist auch die einjährige, relative Verwirkungsfrist eingehalten. Gemäss der vorstehend zitierten Rechtsprechung ist für den Beginn des Fristenlaufs nämlich nicht das erstmalige fehlerhafte Handeln massgebend, sondern erst der

Zeitpunkt, zu dem der Fehler später ent deckt wird (E. 1.5.2). Nimmt man als diesen Zeitpunkt den Juli 2013 an, als die Beschwerdegegnerin vom BSV auf ihren Fehler hingewiesen wurde, so ist die Frist ohn e hin gewahrt. Sie ist aber auch dann noch gewahrt, wenn man der Argumentation des Beschwerdeführers folgt, wonach die Beschwerdegegnerin den Fehler schon bei der Berechnung der Rente seiner geschiedenen Ehefrau erkannt habe oder hätte erk ennen müssen ( vgl. Urk. 1 S. 1, Urk.

#### **E. 2.5**

Damit ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 3. Oktober 2013 in teilwei ser Gutheissung der Beschwerde dahingehend zu ändern, dass der Beschwerdeführer ab Januar 2011 Anspruch auf eine monatliche Altersrente in der Höhe von Fr. 2'060.-- und ab Januar 2013 Anspruch auf eine monatliche Altersrente in der Höhe von Fr. 2'078.-- hat und dass der Rückforderungsbetrag auf Fr. 8'598.-- reduziert wird . Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 3.

Der Beschwerdeführer stellte den Antrag auf Zusprechung einer Entschädigung ( Urk. 10).

Soweit sich der geltend gemachte Anspruch auf entgangene Ergänzungsleis - tun gen be zieht , so ist in Art.

#### **E. 4**

und Abs.

#### **E. 5**

AHVG (vgl. die Übersicht in Urk. 17/3) ein Fehler unterlaufen wäre. Richtig ist insbesondere, dass die Invali den-Einkünfte im Individuellen Konto des Beschwerdeführers ab dem Jahr 2004 (vgl. die letzten beiden Seiten von Urk. 17 /1), ungeteilt blieben (vgl. Rz 4007 und 400

#### **E. 9**

des Kreisschreibens des BSV über das Splitting bei Scheidung, Stand 1. Januar 2012).

#### **E. 10**

) . Denn die geschiedene Ehefrau des Beschwerdeführers meldete sich erst im September 2012 zum Rentenbezug an und füllte das entsprechende Formular am 13. September 2012 aus ( Urk. 8/52). Somit konnte die Beschwerdegegnerin durch dieses Formular frühestens wenige Tage nach dem 13. September 2012 von der Ehescheidung erfahren haben (vgl. Urk. 7 S. 3 und Urk. 13), und die einjährige Verwirkungsfrist begann frühestens dann zu laufen. Die Rückforde rungsverfügung vom 13. September 2013 erweist sich daher auch unter dieser Annahme noch als fristgerecht erlassen.

Die Rückforderung im reduzierten Betrag von Fr. 8'598.-- ist somit rechtens. Die Frage nach dem Erlass der Rückforderung ist entgegen dem Antrag des Beschwerdeführers nicht im vorliegenden Verfahren zu beurteilen, sondern die Beschwerdegegnerin wird darüber separat zu verfügen haben, wenn der vorlie gende Entscheid rechtskräftig geworden ist (vgl. E. 1.5.3). Auf den entsprechen den Antrag kann daher nicht eingetreten werden.

#### **E. 12**

Abs. 4 des Bundesgesetz es über Ergänzungsleis tungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und in Art. 22 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen

zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) der Anspruch auf die Nachzahlung der Ergänzungsleistungen statuiert, falls eine laufende Rente mit Verfügung geändert wird. Der Entschädigungsanspruch ist daher in dieser Hinsicht unbegründet.

Soweit der Beschwerdeführer eine Entschädigung für seine Umtriebe geltend macht, so sind der Arbeitsaufwand und die Umtriebe einer unvertretenen Partei rechtsprechungsgemäss nur dann ausnahmsweise zu entschädigen, wenn es kumulativ um eine komplizierte Sache mit hohem Streitwert handelt, ein hoher Arbeitsaufwand angefallen ist, der den Rahmen dessen überschreitet, was der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat, und der betriebene Aufwand zudem in einem vernünftigen Verhältnis zum Ergebnis der Interessenwahrung steht (Urteil des Bundesgerichts C 3/04 vom 25. April 2005, E. 6.2 mit Hinweis auf BGE 110 V 81 E. 7). Vorliegendenfalls kann nicht von einem ausserordentlich hohen Arbeitsaufwand gesprochen werden, weshalb auch in dieser Hinsicht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung besteht. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 3. Oktober 2013 dahingehend geändert, dass der Beschwerdeführer ab Januar 2011 Anspruch auf eine monatliche Altersrente in der Höhe von Fr. 2'060.-- und ab Januar 2013 Anspruch auf eine monatliche Altersrente in der Höhe von Fr. 2'078.-- hat und dass der Rückforderungsbetrag auf Fr. 8'598.-- reduziert wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Dem Beschwerdeführer

wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Y.\_\_\_\_ - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GrünigKobel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.